



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXII. Kurfürst Joachim verspricht, die Stadt Stendal wegen der Schuldverschreibungen schadlos zu halten, die von dem Bischofe von Lubus für Magdeburger Bürger ausgestellt, in Folge der ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

Churfürlichen hier anhangenden Quartalgerichtsiegel bekräftigt, welchs geschehen zu Stendal, Mitwochs nach Trinitatis, Nach Cristi geburt Taufent funfhundert vnd im acht vnd Sechzigsten Jare.

Nach dem Originale im Pfarrarchive der Peterskirche.

DCLXXII. Kurfürst Joachim verspricht, die Stadt Stendal wegen der Schuldschreibungen schadlos zu halten, die von dem Bischofe von Lubus für Magdeburger Bürger ausgestellt, in Folge der Aetzserklärung Magdeburgs confiscirt sind, am 9. Mai 1550.

Wir Joachim, von Gots gnadenn Marggraff zw Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden vnd in Schlesien zw Crossen Hertzogk, Burggraff zw Nurnbergk vnd Fürst zu Rugenn, Bekennen vnd thun kunt, kraft dises vnsern offenen brieues, vor vns, vnser erben vnd nachkommende, als etwan Bischoff Dieterich zw Lubusz, seliger, von Thomasen vnd Anneken Alemans in der Altenstadt zw Magdeburgk, Thomas Alemans seligen erben, etwan Burgermeisters daselbs, Ein Taufent gulden, Jerlich mit funfzig gold gulden zuuerzinsen, vnd dan auch dreyhundert gulden, ierlich mit funfzehen goldgulden zuuerzinsen, von Frawen Medesten, Hans Alemans seliger witten, doselbst widerkeufflichen aufgenommen vnd sich vnser liebe getrewen Burgermeister, Ratmanne vnd Gemeine vnser Stadt Stendall vor solche beyde sumen vff einen rechten widerkauff als selbschuldigen vorschrieben vnd versigelt, vnd der Erwidige in Got, vnser Rath, Gefatter vnd befunder freund, Her George, itzo Bischoff zu Lubusz vnd Ratzeburgk, vnd sein Capittel des Tumbstifts Lubusz zw Fürstenwalde dem Rathe vnd gemeine zu Stendall beurrter vorschreibung vnd Siegelung halben zwene Reuerlz vber gemelte beide sumen gegebenn, vnd dan sich hernach zugetragen, das wir dieselbigen sumen, Zinsen vnd die gantze sache vff die kaiserliche Acht, vorschienes Siebenvndvierzigsten Jars wider die Alte Stadt Magdeburgk aufgangen vnd publicirt, Occupirt vnd vnser gemacht haben; Seind wir daraus bewogenn, Auch die beiden schadlosbrieue, die gedachter vnser Freund, der itzige Bischoff zw Lubusz, vnd sein Capittel dem Rathe vnd gemeine zu Stendall, wie obgesetzt, geben, an vns zu fordernn, die vns auch die von Stendall vberreicht vnd zugestalt. Wan sie sich aber in deme besart, das weil Ire vorschreibungen noch zu Magdeburgk austunden, das sie etwan zur Zeit mochten wider darauff gemanet oder wider sie fürgenomen werden, habenn sie vnz vndertheniglich gebetenn, ine vorschierung zu gebenn, sie desselbigen vff solchen fall zuuertretten vnd schadlos zuhaltenn. Demnach verpflichten wir vns vor vns, vnser erbenn vnd nachkommende hiemit bestendiglich in kraft dis Brieffs, das wo sich zu kurtz oder lang zutragen wurde, das der Rath oder gemeine zw Stendall wurden vff dieselbigenn Ire vorschreibungen dieser schulde halben von ymands von Magdeburgk oder ausser des, wer der auch were, angefochten, das wir sie desselbigen kegen menniglich wollen allenthalbenn vortretten, noth vnd schadlos haltenn, Alles treulich vnd vngeuerlich. Zu vrkunt mit vnserm anhangenden Insiegel besiegelt vnd Geben zu Coln an

der Sprew, Freitags nach Cantate Cristi vnfers Hern Geburt Im funffzehnhundert vnd funffzigstenn Jare.

Nach dem Original des rathhäusl. Archives.

DCLXXIII. Kurfürst Joachim incorporirt das Lehn Clementis der Stadtschreiberei in Stendal, am 12. Mai 1550.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zw Brandenburg etc., bekennen vnd thun kund, in craft dieses vnfern offenen briues, vor vns, vnser Erben vnd nachkommende, das wir auf ansuchen vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Ratmanne vnser Stadt Stendall bewilliget vnd nachgegeben haben, das das geistliche Lehen Clementis in V. L. F. pharrkirchen berürter vnser Stadt Stendall gelegen, welliche jezo Er Petrus Conradj, Dechant zu Hauelberg, heldet, nach seinem absterben oder verledigung des Lehns an berürten Rathe, inmassen der auch vorhin an der presentation desselbigen berechtiget, kommen vnd einen Stadtschreiber also für vnd für von einem zum andern zu halten vnd zu haben verliehen werden soll. Vnd wir vergönnen vnd bewilligen dem Rhate zu Stendal, solche Verleyhung einem Stadtschreiber für vnd für von einem zum andern zu thune, hiemit in craft dits briues, wollen auch dasselbige Lehn mit allen vnd jeden desselbigen einkommen, nichts ausgenommen, also zur Stadtschreiberei verewiget vnd incorporirt haben. Alles treulich vnd vngeuerlich. Zu vrkund mit vnfern anhangenden Ingesiegel versiegelt vnd Geben zu Cöln an der Sprew, mantags nach vocem jucunditatis, Cristi vnfers lieben herren gebort im funfzehen hundersten vnd im funfzigsten Jare.

Nach dem Orig. des rathhäuslichen Archives in Stendal No. 245.

DCLXXIV. Kurfürst Joachim entscheidet Uneinigkeiten der Stadt Stendal mit den übrigen Städten über die Aufbringung des dem Kurfürsten bewilligten Schöffes, am 27. Juni 1550.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburgk etc., bekennen vnd thun kund, in kraft dieses briefs, Als die ehrfamen vnser liebe getreuen alle vnser Stedte aus vntertheniger treüherziger vnterthenigkeit vnd liebe, so sie zu vns vnd vnserer herrschaft tragen, vns vf vnser gnediges anlangen abermals eine statliche steür zu bezalung vnser schulde, inmassen auch vnser Landstende getan, bewilligt, vnd aber zwischen den Stedten dass sie in Anschlege solcher Steür vnter ihnen vermöge des Vertrages, den wir etwan freitags nach Inuocavit Anno etc. virzig zwischen ihnen allerseits mit ihren wissen vnd willen vferichtet, anlegen wolten, Aber vn-